



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
29. Juni 2020

Resolution 2531 (2020)

vom Sicherheitsrat verabschiedet am 29. Juni 2020

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen, Erklärungen seiner Präsidentschaft und Presseerklärungen zur Situation in Mali,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Malis, *hervorhebend*, dass die malischen Behörden die Hauptverantwortung für die Gewährleistung der Stabilität, der Sicherheit und des Schutzes von Zivilpersonen im gesamten Hoheitsgebiet Malis tragen, die malischen Behörden *nachdrücklich auffordernd*, sich weiter darum zu bemühen, die b4die b4die b4die b4g6 (z)6.902 Tf328.54 480.94 Td()TjETEMC Q/P ÅMCID 10



dezentralisierter staatlicher Dienste sowie von 30 Prozent der Staatseinnahmen auf die Kommunalverwaltungen in ihren Kompetenzbereichen aufstellen und diese Übertragung vollziehen, iv) den rechtlichen Rahmen für die regionalen territorialen Polizeikräfte vervollständigen und mit der effektiven Rekrutierung für diese Kräfte beginnen, die eine erhebliche Zahl ehemaliger Angehöriger der bewaffneten Gruppen, die das Abkommen unterzeichnet haben, umfassen sollen, und v) die neu geschaffenen Wahlbezirke, darunter Ménaka und Taoudenni als Regionen, sowie die vorgeschlagenen Bezirke und Gemeinden vollständig einrichten und in diesen Gebieten Parlamentswahlen abhalten;

- die Operationalisierung der Nördlichen Entwicklungszone mittels der Einsetzung des überregionalen Beirats und mittels Kapazitätsaufbaumaßnahmen und der Einbeziehung unterschiedlicher Gruppen fortsetzen und nach den entsprechenden Konsultationen ein Pilotprojekt in jeder der fünf Regionen im Norden Malis durchführen, mit dem Ziel, rasch Friedensdividenden für die Bevölkerung zu erzielen, und anderen Maßnahmen im Rahmen des Fonds für nachhaltige Entwicklung weiteren Vorrang einräumen;
- die Empfehlungen der Arbeitstagung auf hoher Ebene zur Mitwirkung von Frauen an den mit dem Abkommen geschaffenen Mechanismen zur Unterstützung und Überwachung seiner Durchführung umsetzen, indem sie die Vertretung von Frauen im Komitee für Folgemaßnahmen zu dem Abkommen (Comité de suivi de

für die Empfehlungen der Arbeitstagung sowie eine Beobachtungsstelle unter der Leitung von Frauen einsetzen, die über ein eindeutiges Mandat und einen Mechanismus zur Überwachung der Fortschritte in Richtung der vollen, wirksamen und produktiven Mitwirkung von Frauen verfügt;

4. *fordert*

6. *fordert* alle Parteien in Mali *auf*, sich strikt an die bestehenden Abmachungen über eine Einstellung der Feindseligkeiten zu halten, und *verlangt*, dass alle bewaffneten Gruppen im Rahmen des Abkommens der Gewalt abschwören, alle Verbindungen zu terroristischen Organisationen und zur grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität abbre-

legung von lokalen Konflikten und Konflikten zwischen Volksgruppen sowie
Öffentlichkeitsarbeit,

griffe, einschließlich aller Formen von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, Menschenhandels und Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Frauen und Kindern, zu beobachten, zu dokumentieren, untersuchen zu helfen, entsprechende Ermittlungsmissionen durchzuführen und dem Sicherheitsrat und der Öffentlichkeit regelmäßig Bericht zu erstatten und zu den Maßnahmen zur Verhütung solcher Rechtsverletzungen und Verstöße beizutragen, unter anderem durch die Kontaktpflege mit den zuständigen Partnern, soweit angezeigt;

f) *Humanitäre Hilfe*

in Unterstützung der malischen Behörden dazu beizutragen, ein sicheres Umfeld für die sichere, unter ziviler Führung und entsprechend den humanitären Grundsätzen erfolgende Erbringung humanitärer Hilfe und für die freiwillige Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge in Sicherheit und Würde oder ihre Integration vor Ort oder Neuansiedlung in enger Abstimmung mit den humanitären Akteuren, einschließlich der zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen, zu schaffen;

Sonstige Aufgaben

29. *ermächtigt* die MINUSMA *ferner*, ohne Beeinträchtigung ihrer Fähigkeit zur Durchführung ihrer vorrangigen Aufgaben ihre vorhandenen Kapazitäten zu nutzen, um bei der Durchführung der folgenden sonstigen Aufgaben auf gestraffte und abgestufte Weise behilflich zu sein, eingedenk dessen, dass die vorrangigen und die sonstigen Aufgaben einander verstärken:

a) *Rasch wirkende Projekte*

zur Schaffung eines sicheren Umfelds für rasch wirkende Projekte beizutragen, die auf der Grundlage einer soliden Konfliktanalyse die Durchführung des Abkommens im Norden direkt unterstützen oder den spezifischen Bedürfnissen in der Zentralregion Rechnung tragen;

b) *Zusammenarbeit mit Sanktionsausschüssen*

den Sanktionsausschuss und die Sachverständigengruppe nach Resolution 2374 (2017) zu unterstützen und Informationen mit ihnen auszutauschen und sicherzustellen, dass die Aktivitäten der MINUSMA in Mali mit den Anstrengungen zugunsten der Durchführung der in dieser Resolution festgelegten Sanktionsmaßnahmen vereinbar sind;

dem ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsausschuss nach den Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011) und 2253 (2015) und dem mit Resolution 1526 (2004) eingesetzten Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung;

31. *betont*, dass Sicherheitsmaßnahmen zur Abwehr der Bedrohungen, denen sich Mali gegenüber sieht, nur wirksam sein können, wenn sie unter voller Einhaltung des Völkerrechts erfolgen und wenn praktisch mögliche Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, um die Gefahr der Schädigung von Zivilpersonen in allen Einsatzgebieten so gering wie möglich zu halten, *ersucht* die MINUSMA, sicherzustellen, dass jede Unterstützung, die sie den in Ziffer 30 genannten anderen Sicherheitspräsenzen bereitstellt, unter strikter Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Ver-

fordert alle nicht zu den Vereinten Nationen gehörenden Sicherheitskräfte, die eine derartige Unterstützung erhalten, *auf*, bei der Anwendung der Richtlinien auch weiterhin mit den Vereinten Nationen und den zuständigen Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismen zu kooperieren;

Malische Verteidigungs- und Sicherheitskräfte

32. *legt* der MINUSMA und der Regierung Malis *eindringlich nahe*, mit verstärkten Anstrengungen darauf hinzuarbeiten, dass die Vereinbarung zur Unterstützung der Neudislozierung der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte zügig, vollständig und wirksam umgesetzt wird;

33. *ermutigt* die bilateralen und multilateralen Partner, ihre Unterstützung fortzusetzen, um die Neudislozierung der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte in die Zentralregion und, nach ihrer Reform und Neukonstituierung, in den Norden Malis zu beschleunigen, insbesondere durch die Bereitstellung der entsprechenden Ausrüstung und Ausbildung, in Abstimmung mit der Regierung Malis und der MINUSMA und im Rahmen des Abkommens;

34. *bekundet seine ernste Besorgnis* angesichts der wiederholten Behauptungen, wonach die malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte bei Antiterrorismus-Einsätzen gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht verstoßen haben sollen, *vermerkt wohlwollend* die Maßnahmen, die die Regierung Malis in Reaktion auf diese Behauptungen angekündigt hat, und *fordert* die Regierung Malis *nachdrücklich auf*, diese Maßnahmen wirksam durchzuführen, namentlich indem sie transparente, glaubhafte und zeitnahe Untersuchungen durchführt und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zieht, insbesondere in Bezug auf die von der Menschenrechtsabteilung der MINUSMA dokumentierten Behauptungen;

35. *fordert* die Regierung Malis *auf*, alle von der MINUSMA im Rahmen der Richt-

37. *betont*, dass die operative und logistische Unterstützung, die von der MINUSMA gemäß den mit Resolution 2391 (2017) festgelegten Bedingungen zu leisten ist, eine vorübergehende Maßnahme ist, die die Gemeinsame Truppe der G5 Sahel in Anbetracht ihrer derzeitigen Kapazitäten zu einer besseren Erfüllung ihres Mandats befähigen kann, und *fordert* die Gemeinsame Truppe *auf*, ihre Kapazitäten zur internen Unterstützung weiter auszubauen;

38. *erinnert* an alle Bestimmungen in Ziffer 13 der Resolution 2391 (2017), *nimmt Kenntnis* von den im Bericht des Generalsekretärs (S/2020/476) vorgelegten Optionen, *bekundet* seine Unterstützung für die Verwendung der von der MINUSMA auf der Grundlage der Resolution 2391 (2017) und der technischen Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen, der Europäischen Union und der G5

meinsame Truppe der G5 Sahel bereitgestellten lebenserhaltenden Verbrauchsgüter durch alle Kontingente der G5 Sahel, die im Rahmen der Gemeinsamen Truppe im Einsatz sind, unter der Bedingung, dass die Gemeinsame Truppe oder andere Einrichtungen, einschließlich privater Unternehmen, die von der MINUSMA oder anderen Organen der Vereinten Nationen in Abstimmung mit dem Exekutivsekretariat über den Auswahlprozess und unter Berücksichtigung eines gewissen lokalen Anteils im Einklang mit den Beschaffungsregeln und Leitgrundsätzen der Vereinten Nationen beauftragt wurden, die Verantwortung dafür übernehmen, die Lieferung dieser Güter an von der Gemeinsamen Truppe und der MINUSMA vereinbarte Orte zu gewährleisten, wenn diese außerhalb des malischen Hoheitsgebiets liegen, dass die Bereitstellung von Unterstützung unter strenger Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht erfolgt und dass die Unterstützung der MINUSMA für die Gemeinsame Truppe nach den Bedingungen erfolgt, die in Resolution 2391 (2017), in der technischen Vereinbarung und in der zwischen der Europäischen Union und den Vereinten Nationen unterzeichneten Delegationsvereinbarung festgelegt sind, und die Vereinten Nationen weiter über einen von der Europäischen Union koordinierten Finanzierungsmechanismus eine volle Kostenerstattung erhalten, ohne die Kapazität der MINUSMA zur Umsetzung ihres Mandats und ihrer strategischen Prioritäten zu beeinträchtigen, *erinnert* an die mit Ziffer 33 iii) der Resolution 2391 (2017) festgelegten Berichterstattungspflichten, *ersucht ferner* den Generalsekretär, in seinem Bericht für April 2021 über die G5 Sahel die Durchführung der Ziffer 13 der Resolution 2391 (2017), einschließlich in Bezug auf die Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht und die Aussichten des Exekutivsekretariats und der Gemeinsamen Truppe auf Erhöhung ihrer Autonomie und Einrichtung ihres eigenen Beschaffungssystems, zu bewerten, und *bekundet seine Absicht*, auf dieser Grundlage einen Beschluss über die Zukunft des mit Ziffer 13 der Resolution 2391 ss über die Zukunft des mit Z

MINUSMA anzuwenden, insbesondere indem er bei ungenügender Leistung Untersuchungen anstellt und Maßnahmen ergreift, darunter die Ablösung, Repatriierung, Ersetzung oder Entlassung aller uniformierten oder zivilen Kräfte der MINUSMA, die ungenügende Leistungen erbringen, und *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen des Generalsekretärs, ein umfassendes Leistungsbewertungssystem zu entwickeln;

50. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen in der Region, *auf*, sicherzustellen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, Verpflegung, Versorgungs- und sonstigen Güter, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der MINUSMA bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch aus und nach Mali verbracht werden können, um die rasche und kosteneffiziente logistische Versorgung der MINUSMA zu erleichtern;

Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und den Menschenrechtsnormen und damit zusammenhängende Aspekte

51. *fordert* die malischen Behörden *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass alle diejenigen, die für Verbrechen mit Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalthandlungen und Menschenhandels, verantwortlich sind, ohne unangemessene Verzögerung vor Gericht gestellt und zur Rechenschaft gezogen werden, und dass alle Opfer und Überlebenden sexueller Gewalt in Konflikt- und Postkonfliktsituationen Zugang zur Justiz haben, und *stellt* in dieser Hinsicht *fest*, dass die malischen Behörden im Einklang mit den Verpflichtungen Malis nach dem Römischen Statut auch weiterhin mit dem Internationalen Strafgerichtshof in Angelegenheiten, die in seine Zuständigkeit fallen, zusammenarbeiten;

52. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, den nach dem humanitären Völkerrecht bestehenden Verpflichtungen zur Schonung und zum Schutz aller Zivilpersonen, einschließlich des humanitären Personals und ziviler Objekte sowie des gesamten Sanitätspersonals und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmenden humanitären Personals, seiner Transportmittel und Ausrüstung sowie der Krankenhäuser und anderen medizinischen Einrichtungen, nachzukommen und alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um den humanitären Akteuren den vollen, sicheren, sofortigen und ungehinderten Zugang für die Bereitstellung humanitärer Hilfe an alle Bedürftigen zu gestatten und zu erleichtern, unter Achtung der humanitären Grundsätze und des anwendbaren Völkerrechts;

53. *erklärt erneut*, dass die malischen Behörden die Hauptverantwortung für den Schutz von Zivilpersonen in Mali tragen, *bekräftigt* seine früheren Resolutionen über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, über Kinder und bewaffnete Konflikte, über Frauen und Frieden und Sicherheit und über Jugend und Frieden und Sicherheit, *fordert* die MINUSMA und alle Militärkräfte in Mali *auf*, sie zu berücksichtigen und das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht einzuhalten, und *verweist* darauf, wie wichtig eine Ausbildung auf diesen Gebieten ist;

54. *begrißt*, dass die malischen Behörden einen dritten Aktionsplan zur Durchführung der Resolution 1325 (2000) angenommen haben, *ersucht* die MINUSMA, im Rahmen ihres gesamten Mandats geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen und den malischen Behörden dabei behilflich zu sein, die volle, wirksame und produktive Mitwirkung, Einbindung und Vertretung von Frauen auf allen Ebenen bei der Durchführung des Abkommens, einschließlich bei der Reform des Sicherheitssektors und den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, sowie bei der Aussöhnung und in den Wahlprozessen zu gewährleisten, und *fordert* die malischen Parteien *auf*, dem Bedarf an zusätzlichem Schutz für Frauen und Kinder in prekären Situationen als Querschnittsthema Rechnung zu tragen;

Resolutionen der Generalversammlung und Vorschriften und Regeln der Vereinten Nationen unter Kontrolle zu halten;

Minderung der Bedrohung durch Kleinwaffen, leichte Waffen und explosive Kampfmittel

60. *fordert* die malischen Behörden *auf*, das Problem der Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und des illegalen Handels damit anzugehen, unter anderem durch die Gewährleistung der sicheren und wirksamen Verwaltung, Lagerung und Sicherung ihrer Bestände und ihrer Munition im Einklang mit dem Übereinkommen der ECOWAS über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material, dem Aktionsprogramm der Vereinten Nationen über Kleinwaffen und leichte Waffen und der Resolution [2220 \(2015\)](#);

61. *fordert* die malischen Behörden *auf*, die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, den regionalen und subregionalen Organisationen, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor zu verstärken, um der Bedrohung durch explosive Kampfmittel auf die angemessenste Weise zu begegnen;

Berichte des Generalsekretärs

62. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat alle drei Monate nach Verabschiedung dieser Resolution über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, insbesondere über

- i) die Fortschritte bei der Durchführung des Abkommens, insbesondere über die in Ziffer 3 genannten vorrangigen Aufgaben,
- ii) die Fortschritte bei der Umsetzung

